

## Wahlbekanntmachung

Am **9. Mai 2010** findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

Die Stadt Marienmünster gehört zum Wahlkreis 102 Höxter und ist in folgende 13 Stimmbezirke eingeteilt:

Ortschaft	Wahlraum
010 Altenbergen	Pfarrheim
020 Born	Dorfgemeinschaftshaus
030 Bredenborn	Feuerwehrgerätehaus
040 Bremerberg	Feuerwehrgerätehaus
050 Eilversen	Gaststätte Behr
060 Großenbreden	Dorfgemeinschaftshaus
070 Hohehaus	Feuerwehrgerätehaus
080 Kleinenbreden	Büro Krawinkel
090 Kollerbeck	Pfarrheim
100 Löwendorf	Dorfgemeinschaftshaus
110 Münsterbrock	Feuerwehrgerätehaus
120 Papenhöfen	Dorfgemeinschaftshaus
130 Vörden	Albert-Schweitzer-Haus

**Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom **5. bis 18. April 2010** zugesandt worden sind, angegeben.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält für die Wahl in Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen des Bewerbers sowie für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber.

**Jeder Wähler hat zwei Stimmen.** Er gibt seine Stimmen geheim ab.

Der Wähler gibt

- seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlags sie gelten soll,
- seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30, 31 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt.

### § 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

### § 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

(3) ... Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer dem Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

### § 48 Landeswahlordnung – Ungültige Stimmen

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes) gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder einen Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und gefaltet werden. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18 Uhr

eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters, Schulstraße 1, abgeben.

Für die Stadt Marienmünster wird ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 17 Uhr im kleinen Sitzungssaal im Rathaus in Marienmünster, Schulstraße 1, zusammen.

Auf die Strafbestimmungen des § 107 des Strafgesetzbuches – Wahlfälschung – wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis der Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Marienmünster, 25. März 2010

Klocke  
Bürgermeister als Wahlleiter